

Vorsorgeauftrag

Vorlage Schweiz 2026

WICHTIG: Formvorschriften beachten!

Diese Vorlage dient als inhaltliche Orientierung. Ein handschriftlicher Vorsorgeauftrag muss VOLLSTAENDIG VON HAND geschrieben sein (Art. 361 ZGB). Ein ausgedrucktes und nur unterschriebenes Dokument ist ungueltig. Schreiben Sie den Text von Hand ab oder lassen Sie ihn notariell beurkunden.

Der Vorsorgeauftrag ist in Art. 360-369 ZGB geregelt. Er bestimmt, wer Ihre persoelichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten regelt, wenn Sie durch Unfall, Krankheit oder Altersschwaeche urteilsunfaehig werden.

Vorsorgeauftrag

Ich, [Vorname Name], geboren am [Geburtsdatum], von [Heimatort], wohnhaft in [Strasse, PLZ Ort], errichte hiermit in urteilsfaehigem Zustand folgenden Vorsorgeauftrag gemaess Art. 360 ff. ZGB:

1. Beauftragte Person

Ich beauftrage [Vorname Name], geboren am [Geburtsdatum], wohnhaft in [Strasse, PLZ Ort], meine/n [Beziehung: Ehepartner/Tochter/Sohn/Freund/in], mit der umfassenden Wahrnehmung meiner Angelegenheiten im Sinne dieses Vorsorgeauftrags.

2. Ersatzperson

Sollte die unter Ziffer 1 genannte Person den Auftrag nicht uebernehmen koennen oder wollen, beauftrage ich ersatzweise [Vorname Name], geboren am [Geburtsdatum], wohnhaft in [Strasse, PLZ Ort].

3. Aufgabenbereiche

Die beauftragte Person uebernimmt folgende Aufgabenbereiche:

a) Personensorge

Entscheide ueber meinen Wohnort, Betreuung und Pflege, medizinische Behandlung (soweit nicht durch eine Patientenverfuegung geregelt), Alltagsgestaltung, Eroeffnung und Erledigung der Post.

b) Vermoegenssorge

Verwaltung meiner Bankkonten und Wertschriften, Bezahlung von Rechnungen und laufenden Verpflichtungen, Einreichung der Steuererklaerung, Verwaltung und gegebenenfalls Veraeusserung von Immobilien, Abschluss und Kuendigung von Vertraegen.

c) Vertretung im Rechtsverkehr

Vertretung gegenueber Behoerden, Aemtern, Gerichten, Versicherungen, Vertragspartnern und im Rechtsverkehr allgemein. Die beauftragte Person ist berechtigt, in meinem Namen Vertraege abzuschliessen, zu aendern und aufzuloesen.

4. Besondere Weisungen

- Ich moechte moeglichst lange in meiner Wohnung / meinem Haus betreut werden.
- Bei Pflegebeduerftigkeit bevorzuge ich ein Heim in der Naehe meines bisherigen Wohnorts.
- [Weitere individuelle Weisungen]
- [z.B. Haustiere, Hobbys, religioese Wuensche]

5. Entschaedigung

Die beauftragte Person erhaelt fuer ihre Taetigkeit eine angemessene Entschaedigung gemaess den Richtlinien der zustaendigen KESB. Die Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausfuehrung dieses Auftrags entstehen, werden aus meinem Vermoegen erstattet.

6. Befreiung von der Inventarpflicht (optional)

Ich befreie die beauftragte Person von der Pflicht, ein Inventar zu erstellen, sofern dies gesetzlich zulaessig ist.

[Ort], den [Tag. Monat (ausgeschrieben) Jahr]

(Eigenhaendige Unterschrift)

Checkliste: Vorsorgeauftrag erstellen

Pruefen Sie anhand dieser Liste, ob Ihr Vorsorgeauftrag vollstaendig und gueltig ist.

Form

- Vollstaendig von Hand geschrieben ODER notariell beurkundet
- Ort und Datum handschriftlich angegeben
- Eigenhaendig unterschrieben
- Keine Korrekturen oder Streichungen (im Zweifel: neu schreiben)

Inhalt

- Beauftragte Person mit vollem Namen, Geburtsdatum und Adresse
- Mindestens eine Ersatzperson bestimmt
- Aufgabenbereiche klar definiert (Personen-/Vermögens-/Rechtssorge)
- Besondere Weisungen formuliert (Wohnsituation, Pflege etc.)
- Entschaedigung geregelt

Nach der Erstellung

- Aufbewahrungsort beim Zivilstandsamt gemeldet (CHF 75)
- Beauftragte Person informiert und Kopie uebergeben
- Ersatzperson informiert
- Patientenverfuegung separat erstellt (empfohlen)
- Original sicher aufbewahrt (Tresor, Bankschliessfach, Vertrauensperson)

Regelmaessig pruefen

- Vorsorgeauftrag alle 3-5 Jahre ueberpruefen
- Bei Aenderung der Lebensumstaende aktualisieren (Scheidung, Umzug, Tod der beauftragten Person)
- Neue Fassung erstellt - alte Fassung ausdruecklich widerrufen

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 360 ZGB - Grundsatz des Vorsorgeauftrags
- Art. 361 ZGB - Errichtung (Form: handschriftlich oder oeffentlich beurkundet)
- Art. 362 ZGB - Widerruf
- Art. 363 ZGB - Feststellung der Urteilsunfaehigkeit und Validierung durch KESB
- Art. 364 ZGB - Pflichten der beauftragten Person
- Art. 365 ZGB - Rechtsgeschaefte mit Dritten
- Art. 366 ZGB - Entschaedigung und Auslagen
- Art. 367-368 ZGB - Massnahmen der KESB bei Pflichtverletzung
- Art. 369 ZGB - Wiedererlangung der Urteilsfaehigkeit

Art. 374 ZGB - Gesetzliches Vertretungsrecht fuer Ehepartner (eingeschraenkt)

Hinweis: Diese Vorlage dient zur Orientierung und ersetzt keine Rechtsberatung. Bei komplexen Vermoegensverhaeltnissen empfehlen wir die Konsultation eines Notars oder Anwalts. Kostenlose Vorlage von erbschaftssteuer-rechner.ch | Stand 2026